



Rundschreiben 6/2022

Themen:

Register für ausländische Fahrzeuge – REVE	1
Übergangsregelung Besteuerung Dividenden bis 2017	1
Lockerung bei Bestimmungen zu untätigen Gesellschaften.....	2
Vereinfachung bei Eingangsumsätzen aus dem Ausland bis zu Euro 5.000,00	2
Änderung der Bestimmungen von steuerfreien Sachbezügen	2
Verlängerung Superbonus	2
Rückvergütung der innerhalb der EU abgeführten MwSt. bis 30.09.2022	2
Einmalige Beihilfenzahlung an Selbstständige bzw. Freiberufler	3
Verlängerung der Steuergutschrift für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch (Strom oder Gas)	3

Sehr geehrte Kunden,

nachfolgend haben wir eine Reihe interessanter Neuerungen der letzten Wochen für Sie zusammengestellt.

Register für ausländische Fahrzeuge – REVE

Wie in unserem [Rundschreiben 3/2022](#) berichtet sind seit 21. März 2022 die Änderungen der Straßenverkehrsordnung (Gesetzesdekret Nr. 285/92) in Kraft, die für Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung, welche auf nationalem Gebiet verkehren, eine **obligatorische Eintragung in das öffentliche Register für ausländische Fahrzeuge ("REVE")** vorsehen.

Bisher konnte die Eintragung nur bei dem „Italienischen Automobil Club - ACI“, mittels komplizierter Vormerkung und sehr langen Terminen erfolgen. Seit kurzem kann die Eintragung auch über die verschiedenen Autoagenturen gemacht werden.

Für eventuelle Information hierzu können Sie sich gerne an Herrn Josef Berger (josef.berger@lanthaler-berger.it) wenden.

Übergangsregelung Besteuerung Dividenden bis 2017

Für Gewinne von Kapitalgesellschaften, welche bis Ende des Jahres 2017 erwirtschaftet wurden, muss laut einer im Haushaltsgesetz 2018 vorgesehenen Übergangsregelung, der **Gesellschafterbeschluss** zur Ausschüttung von Dividenden noch innerhalb 31.12.2022 getroffen werden, um die bis 2017 geltende progressive Besteuerung in Anspruch nehmen zu können.

In einer bislang nicht veröffentlichten Stellungnahme die von der Agentur der Einnahmen auf ein Auskunftsgesuch erteilt werden sollte, wird nun die These aufgestellt (siehe Il Sole 24 Ore vom 26. Juli 2022), dass nicht nur der Beschluss sondern nun auch die Auszahlung der Dividenden innerhalb 31.12.2022 zu erfolgen hat, um in den Genuss der vorteilhafteren Besteuerung zu gelangen. Man erhofft sich, dass der veröffentlichte definitive Text die allgemeine Kritik zu dieser Interpretation aufnimmt und die gesetzliche Bestimmung, wonach eine Beschlussfassung ausreicht, bestätigt.



Lockerung bei Bestimmungen zu untätigen Gesellschaften

Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung (Art. 9 DL Nr. 73/2022) wurden die Bestimmungen über die sogenannten Scheingesellschaften gelockert. Bekanntlich gab es bisher zwei Möglichkeiten, als untätige bzw. Scheingesellschaft eingestuft zu werden:

1. Nichtbestehen eines sogenannten „Vitalitäts-Tests“ (Nichterreichen bestimmter Mindesterlöse je nach Höhe des Anlagevermögens)
2. Ausweisung von Steuerverlusten in fünf aufeinanderfolgenden Jahren bzw. in 4 Jahren und Nichterreichung von Mindesterlösen im fünften Jahr

Mit der Verordnung entfällt nun ab dem Steuerjahr 2022 die zweite Bestimmung, wonach eine „verlustträchtige Gesellschaft“ als Scheingesellschaft eingestuft wird.

Vereinfachung bei Eingangsumsätzen aus dem Ausland bis zu Euro 5.000,00

Die Vereinfachungsverordnung (Art. 12 DL Nr. 73/2022) sieht den Wegfall der Mitteilung von **Eingangsumsätzen** aus Lieferungen und Leistungen mit Leistungsort **im Ausland** (die in Italien nicht steuerbar sind) bis zu **Euro 5.000,00** vor. Die Ausgangsumsätze müssen unabhängig ihrer Höhe und davon, ob sich der Leistungsort im In- oder Ausland befindet, weiterhin gemeldet werden.

Unterlassene Meldungen werden mit Strafen von Euro 2,00 pro Zeile, bei einem monatlichen Höchstbetrag von Euro 400,00, geahndet. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie auch unserem [Rundschreiben 5/2022](#).

Änderung der Bestimmungen von steuerfreien Sachbezügen

Laut dem am 9.08.2022 veröffentlichten Gesetzesdekret DL 115/2022 können Unternehmen ihren Mitarbeitern im Steuerjahr 2022 Leistungen oder Güter bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 600,00** steuerfrei zukommen lassen.

Neu ist dabei aber vor allem auch, dass die Zuwendungen auch in Geld erfolgen können, um den Mitarbeitern einen Zuschuss zur privaten Strom-/Gas-/Wasserabrechnung zu gewähren.

Der vom Unternehmen bis zum genannten Betrag gewährte Zuschuss stellt **keinen Sachbezug** zum Gesamteinkommen dar und kann somit **steuerfrei** ausbezahlt werden.

Darüber hinaus können Arbeitgeber jedem Mitarbeiter Tankgutscheine in Höhe von bis zu Euro 200,00 steuerfrei übergeben. Beide Sonderregelungen gelten aktuell nur für das Jahr 2022 (d.h. bis 12.01.2023 durch Anwendung des sogen. erweiterten Kassaprinzips).

Verlängerung Superbonus

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde der Superbonus (110%) für Villen und Einfamilienhäuser für 2022 verlängert. Bis zum 31.12.2022 kann nun vom Abzug der Ausgaben profitiert werden, **sofern bis zum 30.09.2022 ein Arbeitsfortschrittsbericht (SAL) in Höhe von mindestens 30% der gesamten Baumaßnahmen vorgelegt wird**. Alle weiteren Fristen zum Superbonus bleiben unverändert.

Wie bereits in unserem [Rundschreiben 13/2021](#) erwähnt, können Kondominien oder Gebäude mit zwei bis vier Einheiten (im Allein- oder Miteigentum) bis zum 31.12.2023 den Superbonus im vollen Umfang in Anspruch nehmen. Vom 01.01.2024 - 31.12.2024 können nur mehr 70% und danach bis 31.12.2025 nur mehr 65% der getragenen Kosten steuerlich abgesetzt werden.

Rückvergütung der innerhalb der EU abgeführten MwSt. bis 30.09.2022

Wie bereits in unserem [Rundschreiben 5/2022](#) mitgeteilt, besteht noch bis 30.09.2022 die Möglichkeit sich die im Jahr 2021 in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bezahlte Mehrwertsteuer erstatten zu lassen. Der Erstattungsantrag ist **innerhalb 30.09.2022** an das italienische Finanzamt zu stellen.

Falls wir den Antrag für Sie stellen sollen, ersuchen wir Sie uns innerhalb 30.08.2022 die entsprechende Dokumentation zu übermitteln.



Einmalige Beihilfenzahlung an Selbstständige bzw. Freiberufler

Mit der Änderung des Art. 33, Abs. 1 des Gesetzesdekrets 50/2022 wurde der Beihilfenfonds zugunsten von Selbstständigen und Freiberuflern (INPS, CDC, Inarcassa, CIPAG, ENPAM, etc.) erhöht. Um für die Beihilfe berechtigt zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Beihilfe in Höhe von Euro 200,00, welche in Art. 31 und Art. 32 des DL 50/2022 vorgesehen ist, darf nicht in Anspruch genommen worden sein;
- das Gesamteinkommen im Steuerjahr 2021 darf Euro 35.000,00 nicht überschritten haben.

Die Modalitäten für die Beantragung der einmaligen Beihilfen **wurden noch nicht veröffentlicht**. Wir werden unsere Kunden weiter auf dem Laufenden halten, sobald es Neuigkeiten gibt.

Verlängerung der Steuergutschrift für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch (Strom oder Gas)

Die Steuergutschrift für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch wurde **für das dritte Quartal 2022 verlängert**. Diese sieht Steuergutschriften in folgender Höhe vor:

„gasintensive“ Unternehmen	Kosten für den Erwerb von Gas	25%
„nicht gasintensive“ Unternehmen		
„stromintensive“ Unternehmen	Stromkosten	25%
„nicht stromintensive“ Unternehmen		15%

Um ein Anrecht auf die Steuergutschrift zu bekommen, muss ein durchschnittlicher Preisanstieg von mehr als 30%, verglichen mit dem zweiten Quartal des Steuerjahres 2019 gegeben sein.

Für weitere Informationen verweisen wir auf unser Informationsschreiben, welches wir unseren Kunden vor kurzem übermittelt haben.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre/n Berater*in wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.